

## Förderangebote nach SGB II, III und VIII passgenau planen und umsetzen: Fallbeispiel Göttingen

Bevor ich zum Thema Planung und Umsetzung von Maßnahmen komme, will ich kurz die für junge Menschen zur Verfügung stehenden Integrationsinstrumente auflisten (SGB IX und SGB XII bleiben hier unberücksichtigt).

### 1. Maßnahmen nach SGB II und SGB III für ALG II-Bezieher/innen

- SGB II: § 16 Abs. 3 (MAE), ABM, swL
- SGB III: Trainingsmaßnahmen, BaE, FBW
- Sonstige Leistungen nach § 17 SGB II

### 2. Maßnahmen nach SGB III über die Agentur für Arbeit z. T. auch für SGB II-Bezieher/innen

- abH, BaE, Trainingsmaßnahmen, ABM, EQJ etc.

### 3. Mögliche Maßnahmen nach SGB VIII

- Produktionsschulen
- Übergang Schule-Beruf
- Schulpflichterfüllung in Jugendwerkstätten
- Sozialpädagogische Maßnahmen, Begleitung oder Einzelbetreuung
- Maßnahmen für nicht-SGB II-Bezieher/innen
- Maßnahmen für weder-noch-Jugendliche analog SGB II oder III
- Ergänzende Maßnahmen für Reha, Benachteiligte, Behinderte

→ Ziel der gemeinsamen Maßnahmeplanung ist es, allen arbeitssuchenden jungen Menschen zeitnah ein passendes Angebot für ihre berufliche Integration anzubieten. Hierbei sind die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Ressourcen regional so zu bündeln, dass die vorhandenen Mittel optimal eingesetzt werden können.

### 4. Mögliche Verknüpfungen von Maßnahmen, Ergänzungen und jugendhilferechtlich erwünschten Maßnahmen

#### a) Planung:

Bottom up/top down-Ansatz d. h.:

- Institutionen klären Bedarfe für ihren Bereich und ihre Kunden/innen (z. B. JobCenter, Agentur, Schule etc.).
- Hinzu kommen die Ergebnisse aus dem Monitoring der Maßnahmen.
- Schnittmengen werden definiert und die Aufgabenverteilung festgelegt, z.B. über Jugendkonferenzen und in sich daraus er-

gebenden Arbeitgruppen.

- Die Ziele und die gesamtkommunale Strategie werden schriftlich festgelegt.
- Der Gesamtmiteinsatz und die rechtlichen Vorgaben werden abgestimmt.
- Die Maßnahmen werden geplant und umgesetzt.
- Die Umsetzung und neue Bedarfe werden zeitnah erfasst und wenn möglich eingearbeitet.

#### b) Zuständigkeiten:

Während der Träger der Leistungen nach dem SGB II weitgehend für die SGB II-Bezieher/innen zuständig ist, ist die Agentur für Arbeit dem Grunde nach für alle anderen arbeitssuchenden jungen Menschen zuständig. Hinzu kommt noch in Teilbereichen eine Zuständigkeit der Agentur für Arbeit auch für SGB II-Bezieher/innen (Reha, Berufsvorbereitung, abH). Das Jugendamt als Träger der Jugendhilfe ist zwar im Bereich Arbeitsmarktintegration „nachrangig“ zuständig, dennoch hat es immer eine Gesamtverantwortung nach dem SGB VIII. In Bereichen des Übergangs von der Schule in den Beruf bleibt es weiterhin originär zuständig. Es bleibt auch zuständig und verantwortlich für junge Menschen, die weder im ALG II-Bezug noch bei der Agentur für Arbeit gemeldet sind, bzw. für Jugendliche, die durch Exklusion aus den anderen Hilfesystemen gefallen sind. Das Jugendamt hat daher zumindest eine koordinierende Funktion.

#### c) Maßnahmeplanung passgenau:

*Im Detail: Beispiel JobCenter Jugend Göttingen*

Im Rahmen der Maßnahmeplanung werden aktuelle Bedarfe u.a. von den Fallmanagern/innen im JobCenter Jugend erkannt und festgestellt. Erfahrungen aus dem Vorjahr werden mit Bewertungen aus dem Vorjahr (dieses ist aber in 2006 wg. fehlender Ergebnisse in 2005 nur teilweise möglich). Ein wichtiges Planungsinstrument ist das Monitoring der laufenden Prozesse und der Maßnahmen-erfolge. Mit den Trägern werden die Ergebnisse des Monitorings besprochen, Bedarfe erörtert, mögliche Modifikationen abgestimmt und die Ergebnisse mit in die Maßnahmeplanung aufgenommen (siehe Beispiel Anlage 1). Mit den Schulen werden die Abgängerzahlen, Profile und die Zahl der nicht versorgten ALG II-Bezieher/innen und sich daraus ergebende Bedarfe festgestellt. Schnittmengen mit der

Agentur für Arbeit werden definiert. Statistische Daten, wie monatliche Zu- und Abgänge, werden in die Planung mit eingearbeitet. Das Gesamtergebnis wird von der Projektleitung des JobCenter Jugend mit der Agentur für Arbeit und dem Landkreis abgestimmt. Sich im Bereich des SGB II und VIII abzeichnende Bedarfe werden mit den Ergebnissen der Agentur für Arbeit zusammengeführt und in einer Gesamtstrategie mit Zieldefinitionen (Maßnahmentypen, Aktivierungsquote, Mitteleinsatz und Zuständigkeiten) abgestimmt.

Als Beispiel sei die Planung im Bereich BaE genannt. Da es sich hier um sehr teure Maßnahmen handelt, ist eine genaue Abstimmung besonders notwendig. Diese Maßnahmen müssen im Vorfeld abgestimmt werden, damit sie auch von allen Beteiligten optimal genutzt werden können. Dies ist allerdings durch die Ausschreibungspraxis der Agentur für Arbeit an vielen Standorten nicht so einfach. 2005 konnte sich das JobCenter Göttingen nur noch an die Ergebnisse der Ausschreibungen anschließen oder musste eigene Angebote einholen, was es in 40 Fällen auch tat. In 2006 wird versucht, die Bedarfe und die vorhandenen Mittel vorab abzustimmen und zu klären, ob jede Maßnahme überhaupt ausgeschrieben werden soll, oder ob es nicht zumindest teilweise sinnvoller ist, günstige Angebote von bewährten Trägern einzuholen, die dann von allen Beteiligten bedarfsgerecht besetzt werden. Aber auch hier müssen die gewünschten Standards vorab benannt und verbindlich geregelt werden. Nur so ist es möglich, ein breit gefächertes Angebot zu erstellen, aus dem dann passgenaue Ausbildungen genutzt werden können, ohne dass man gezwungen wäre, eingekaufte Maßnahmen unbedingt besetzen zu müssen.

Neben den reinen Maßnahmen nach dem SGB VIII für nicht-ALG II-Bezieher/innen können auch für ALG II-Bezieher/innen geplante Maßnahmen nach dem SGB VIII ergänzend mitfinanziert werden, wenn die Aufgabe, wie z.B. Intensivbetreuung, besondere sozialpädagogische Betreuung etc., als nicht vom SGB II gefördert aber im Einzelfall notwendig angesehen wird. Da es sich hierbei um ausschließlich kommunale Mittel handelt, achten die Kommunen selbstverständlich genau auf die Nachrangigkeit.

Gerade aber der proaktive Ansatz, wie z.B. die Förderung des Übergangs von der Schule in den Beruf oder die Erfüllung der Schulpflicht in Jugendwerkstätten, ist ein originäres Instrument des SGB VIII und sollte schon aus Eigeninteresse der Kommunen aktiv genutzt werden, um zukünftige, kostenintensive Maßnahmen zu verhindern.

## 5. Probleme vor Ort bei der Kooperation und Zusammenarbeit

Unabhängig vom Wohlwollen der einzelnen Akteure/innen vor Ort gibt es mehrere Schwierigkeiten, die eine erwünschte enge Abstimmung behindern. So haben die einzelnen Akteure/innen unterschiedliche geschäftspolitische Ziele. Dieses wird gerade bei den Sonderschulabgängern/innen deutlich. Sind sie z.B. SGB II-Bezieher/innen bekommen sie eine/n Fallmanager/in zugewiesen, die/der mit ihnen eine Eingliederungsvereinbarung abschließt. Ziel könnte es z.B. sein, eine Werker Ausbildung im überbetrieblichen Bereich anzubieten. Hierfür ist jetzt aber die Agentur für Arbeit zuständig. Sind dort die geschäftspolitischen Ziele anders oder stehen keine Mittel zur Verfügung, kann eine passgenaue Integration nicht erfolgen. Dies kann aber nicht im Interesse des Jugendamtes als Träger des SGB VIII sein, da es ja einen besonderen Auftrag gerade für diese Zielgruppe hat. Zu diesem potentiellen Konfliktfeld gibt es meines Wissens auch noch keine Empfehlungen oder Lösungsansätze, die allgemeinverbindlich sind. Deshalb können sie zur Zeit auch nur vor Ort ausgehandelt werden.

Ein weiteres Konfliktfeld können unterschiedlich hohe Eingliederungsleistungen sein. Kommt es auch hier zu keiner einvernehmlichen Lösung, erhöhen sich die Spannungen vor Ort deutlich.

Ein grundlegendes Problem sind und bleiben aber auch die knappen Mittel für die Integration. So wurde der Bereich Förderung nach § 13 SGB VIII von vielen Kommunen stark zurückgefahren. Die Argumente sind bekannt. Im Bereich des SGB II stehen in 2006 zwar Integrationsmittel in ähnlicher Höhe wie 2005 zur Verfügung, doch hat sich die Zahl der Hilfebedürftigen deutlich um bis zu 30% erhöht. Versucht man weiter die Aktivierungsquote von mindestens 51% zu erreichen, stehen rechnerisch pro Aktivierung 1/3 weniger Mittel zur Verfügung. Im Bereich des SGB III hat die Agentur für Arbeit die Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik zurückgefahren und ist stolz darauf, dass sie in 2005 die bereitgestellten Mittel nicht ausgeschöpft hat (siehe Jahresbericht 2005 der Agentur für Arbeit).

## 6. Lösungsvorschläge, wenn es „hakt“

Wenn die grundsätzliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit gegeben ist und es trotzdem hakt, kann ein moderierter Prozess mit der Bearbeitung folgender Fragen eine Lösung bieten:

- Wie werden die Aufgaben definiert und die Ziele vereinbart?
- Wie klar werden Vereinbarungen über die Form der Zusammenarbeit getroffen?
- Wie offen bzw. verdeckt wird kommuniziert?

- ziert?
- Wie wird mit Meinungsverschiedenheiten und Konflikten umgegangen?
- Wann ist Leitung bzw. Moderation notwendig?
- etc.

In solchen Prozessen müssen sowohl die methodischen Vorgehensweisen als auch der zwischenmenschliche Umgang der Kooperationspartner/innen miteinander geklärt werden, da nur eine Klärung auf beiden Ebenen eine Zusammenarbeit erfolgreich macht.

## 7. Fazit

- Im Interesse aller betroffenen arbeitssuchenden jungen Menschen ist eine abgestimmte zielgruppen- und ressourcenorientierte Maßnahmeplanung notwendig.
- Neben dem guten Willen der Akteure/innen müssen aber auch die unterschiedlichen „Philosophien“ und Ziele der Institutionen beachtet und geklärt werden. Dieses lässt sich oft nur in einem moderierten Prozess erfolgreich organisieren.
- Damit wäre dann die Grundlage geschaffen, um vor Ort im Rahmen der vorhandenen Ressourcen erfolgreich Maßnahmen mit den verschiedenen gesetzlichen Instrumenten zu realisieren.
- Dann können die verschiedenen Maßnahmenarten für die unterschiedlichen Zielgruppen passend zusammengestellt, erweitert oder ergänzt werden.
- Um dies besser zu erreichen, sind auch gut vorbereitete Jugendkonferenzen ein passendes Forum, um gemeinsam am Ziel der erfolgreichen Integration von jungen Menschen zu arbeiten.

### **Kontakt:**

Dietmar Linne  
Beschäftigungsförderung kAöR  
Kommunale Anstalt öffentlichen Rechts  
Bürgerstr. 48  
37070 Göttingen  
Tel: 0551/4002729  
e-mail: d.linne@goettingen.de

## Anlage 1:

### Verbleib der Jugendlichen aus MAE

erfasst sind alle Jugendlichen, die überhaupt in 2005 an einer MAE teilgenommen und sie in 2005 beendet haben

Projekt	Summe	1 Arbeit	2 betriebl. Ausbildung	3 Minijob	Quote 1-3	4 EQJ	5 schul. Ausbild.	6 BAE	7 arbeitslos	Quote arbeitslos	8 Schule	9 Schulkurs	10 sonst.	Kontrollsumme
1	23	1			4%			1	8	35%	1	5	7	23
2	20	3			15%			7	7	35%	1		2	20
3	19	1			5%			7	5	26%		5	1	19
4	15	2			13%		2	1	7	47%		1	2	15
5	20	2	1		15%	1	1	4	8	40%	2		1	20
6	9				0%					0%	3		6	9
7	46	2	7	3	26%	2	2	1	21	46%		3	5	46
8	39	4	6		26%		1	9	13	33%	2	1	3	39
9	6		1		17%				4	67%			1	6
10	13	2	1		23%				2	15%			8	13
11	11				0%				6	55%			5	11
12	12				0%			4	5	42%		1	2	12
13	4				0%		1		1	25%			2	4
<b>Summe</b>	<b>194</b>	<b>13</b>	<b>16</b>	<b>3</b>	<b>16%</b>	<b>3</b>	<b>7</b>	<b>26</b>	<b>72</b>	<b>37%</b>	<b>7</b>	<b>11</b>	<b>36</b>	<b>194</b>

Mittelwert

Mittelwert

Summe Spalte 1-3	<b>32</b>	<b>16%</b>
Summe Spalte 1-5	<b>42</b>	<b>22%</b>

#### Erläuterungen (Spalte):

- 1-3 1. Arbeitsmarkt
- 5 z.B. Erzieherin, Altenpflege, BBS Metall mit Ausbildungsplatz etc. - zu werten wie Ausbildung 1. AM
- 7 Rückgabe ans Fallmanagement, Abbruch, Kündigung
- 8 weiterführende Schule
- 10 Übergang in MAE, ABM, Mutterschutz, nicht arbeitsfähig, Wehrdienst, Krankheit, keine Leistungen mehr, weggezogen etc..

	1	2	3	4	5	7		8	9	10	
Alle Projekte	Summe	Arbeit	Betriebl. Ausbildung	Minijob	EQJ	schul. Ausbildung.	BAE	arbeitslos	Schule	Schulkurs	sonstiges
<b>Summe</b>	<b>194</b>	<b>13</b>	<b>16</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>7</b>	<b>26</b>	<b>72</b>	<b>7</b>	<b>11</b>	<b>36</b>
Prozent		7%	8%	2%	2%	4%	13%	37%	4%	6%	19%

